



Coronavirus: Handlungsempfehlungen für die Notbewegung der Pferde in Vereinen und Betrieben während des Shutdowns

Für Bundesländer, in denen Ausgangsbeschränkungen gelten und/oder nur die notwendige Bewegung und Versorgung von Pferden erlaubt ist, stellt die FN aktualisierte Handlungsempfehlungen für die Bewegung und Versorgung der Pferde unter Tierschutzgesichtspunkten in Vereinen und Betrieben zusammen.

Als Bundesverband orientiert sich die FN an den Vorgaben der Bundesregierung, interpretiert sie aus fachlicher Sicht und leitet daraus Empfehlungen im Sinne des Pferdesports ab. Die FN kann keine bundeseinheitlichen und rechtsverbindlichen Regeln zum Umgang mit dem Coronavirus aussprechen. Dafür sind Bundesregierung, Bundesländer, Landkreise und Kommunen zuständig. So kommt es, dass es regional und lokal unterschiedliche Regelungen für den Pferdesport gibt. Die FN rät allen Pferdesportlern, sich die Veröffentlichungen des Landesverbandes, der Regierung und Ministerien des eigenen Bundeslandes sowie der Kommunen durchzulesen und im Zweifel beim zuständigen Ordnungsamt nachzufragen.

Die jeweiligen Verordnungen und Allgemeinverfügungen, die in den Regionen gelten, sind auf den Seiten der Bundesländer zu finden:

www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198

Bezugnehmend auf die Beschlussvorlage des Bundes weist die FN für das Bewegen der Pferde (Reiten, Führen, Longieren, Fahren) auf folgende, den Pferdesport charakterisierende Punkte hin:

- Bei der tierschutzgemäßen Bewegung bzw. Notbewegung der Pferde muss der Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern zwischen Personen mit ihren Pferden stets eingehalten werden.
- Der Umgang mit dem Pferd und das Reiten/Bewegen erfolgen an/in Stallungen bzw. an der Freiluft und in Hallen, deren Klima dem Außenklima gleicht.

Mit diesem Papier gibt die FN Vereinen und Betrieben Tipps und Hilfestellung für ihre Arbeit während des Shutdowns.

Allgemeines:

- Die Pferdebewegung/Notbewegung unter den Gesichtspunkten des Tierwohls, wie beispielsweise das Reiten in der Halle/auf dem Platz/im Außengelände, bedarf einer fachkundigen Sicherheitsaufsicht. Diese Aufgabe übernimmt im besten Fall ein/e Trainer/in oder ein/e Reitlehrer/in. Es gilt, die fachlich angemessene Bewegung der Pferde zur

Gesunderhaltung der Tiere zu gewährleisten und Reitunfälle mit Blick auf die Sicherheit der Reitenden zu vermeiden.

- Der gesetzlich/behördlich vorgegebene Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern zwischen den verantwortlichen Notbewegungshelfern ist zu jeder Zeit einzuhalten. In besonderen Fällen muss individuell je nach Größe der Reitfläche die Anzahl der Notbewegungshelfer (der Reitenden) festgelegt werden (unsere Empfehlung: 100m² pro Reiter/Großpferd). Bei Bedarf kann eine Bewegungsfläche auch in mehrere Flächen unterteilt werden. Sollten Bundesländer oder Landkreise andere Maße voraussetzen, z.B. 200m² pro Reiter-Pferd-Paar, sind diese einzuhalten.
- Mit der Ausnahme des aktiven Reitens wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen. Sattelkammern und Sanitäreinrichtungen sind nur unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 bis 2 Metern zu betreten.
- Die Vorgaben müssen kommuniziert und ein verantwortlicher Ansprechpartner für den Infektionsschutz bestimmt werden. Diese Person soll auch Ansprechpartner für Behörden und Pferdesportler sein. Die Trainer/Ausbilder sollten in ihrer Funktion als Sicherheitsaufsicht die Einhaltung der Regeln aktiv unterstützen.
- In den Sanitäreinrichtungen sollten ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Hände mit Seife zu waschen, sowie ausreichend Papierhandtücher und Handdesinfektionsmittel vorhanden sein.
- Personen mit Covid-19-typischen Symptomen und Personen, die in den vergangenen zwei Wochen wissentlich relevanten Kontakt zu einer auf das Coronavirus (Sars-CoV-2) positiv getesteten Person hatten oder unter behördlich angeordneter Quarantäne stehen, dürfen die Anlage nicht betreten.
- Es empfiehlt sich, die Erstellung eines Vertretungs- und Notbewegungsplans für die Pferde vorzunehmen, für den Fall, dass der Verantwortliche für das jeweilige Pferd erkrankt, sich in Quarantäne begeben muss oder anderweitig verhindert ist.
- Bei Bedarf und je nach Größe und Personenanzahl in einem Verein oder Betrieb kann der verantwortliche Stallbetreiber oder Vereinsvorstand Zeitfenster für Notbewegungshelfer planen und festlegen, um Stoßzeiten mit Personenansammlungen zu vermeiden.
- Eine sinnvolle Wegeführung auf der Pferdesportanlage zur Einhaltung des Mindestabstands in allen Situationen sollte gewährleistet werden.
- Die behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) müssen auch im Stallbereich gelten.
- Empfehlung: Die Vereinbarung von notwendigen tierärztlichen Terminen, Schmiedebesuchen und weiteren pferdebezogenen Dienstleistungen (z.B. Sattler, Physiotherapeuten, Futtermittellieferanten) können weiterhin der Koordination des Betriebsleiters/Verantwortlichen Vereinsvertreters unterliegen. Nicht zwingend notwendige Termine und Personenkontakte sollten zunächst verschoben werden.
- Die Aufenthalts-/Sozialräume müssen gemäß der behördlichen Vorgaben im Shutdown geschlossen werden.
- Aufgrund einer natürlichen Belüftung und Luftzirkulation sowie aufgrund der winterlichen Temperaturen und der Bodenverhältnisse draußen sind aus Sicht der FN für die notwendige Pferdebewegung auch Reithallen geeignet.
- Je nach örtlichen Gegebenheiten sollte die verantwortliche Person des Vereins/Betriebs zum Schutze seines Personals und um die Abläufe bei der Versorgung der Pferde nicht zu stören, entscheiden, ob sie Einstellern, Reitern, etc. während der Fütterungszeiten das Betreten des Stalltraktes untersagt.

Umgang mit der Altersfrage:

- Notbewegungshelfer sollten die Notwendigkeit der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen verstehen und danach handeln. Etwaige besondere Vorgaben der Landesregierungen und örtlichen Behörden sind zu berücksichtigen.

Umgang mit Risikogruppen:

- Notbewegungshelfer, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen wie z.B. Vorerkrankungen oder Allergien mit asthmatischen Beeinträchtigungen zur Corona-Risikogruppe zählen, sollten aktuell selbst entscheiden und genau abwägen, ob sie die Bewegung der Pferde derzeit selber in Vereinen und/oder Betrieben ausüben möchten oder eine Vertretung einplanen.

Anmeldung zur Bewegung der Pferde:

- Um den persönlichen Kontakt zu vermeiden, sollten telefonische/elektronische Anmeldungen für die notwendige Bewegung von Schulpferden in den Reitschulen genutzt werden.

Anwesenheit:

- Die Versorgung des Pferdes und das Bewegen des Pferdes sollten ordnungsgemäß erledigt werden. Nach Abschluss aller notwendigen Tätigkeiten bzw. nach Abschluss des Bewegens sollte die Anlage umgehend verlassen werden.
- Es wird empfohlen, durch entsprechende Organisation und Einteilung dafür zu sorgen, dass es zu einer gleichmäßigen Nutzung der Reitanlage kommt. Zudem verfügt eine Reitanlage immer über verschiedene Bereiche, aufzuführen sind unter anderem: Stallgassen, Putzplätze, Sattelkammern, Außengelände, Reitplatz, Reithalle, Weiden, Außenplätze und Ausreitgelände. Durch die gegebene räumliche Unterteilung sollten in Verbindung mit einer entsprechenden Organisation Menschenansammlungen vermieden werden.
- Beruflich bedingte Aufenthalte:
Einige Personen befinden sich beruflich bedingt auf der Reitanlage. Ihre Tätigkeit ist dem beruflichen Umfeld zuzuordnen und ist in Abgrenzung zur Freizeitgestaltung zu sehen. Zu diesen Personen gehören beispielsweise Stall- und Futtermeister, Pferdewirte, Pferdewirtschaftsmeister, Trainer/Reitlehrer zur Sicherheitsaufsicht beim Bewegen der Schulpferde und der jungen oder noch unerfahrenen Pferde, Hufschmiede, Tierärzte, Therapeuten oder Betriebsinhaber. Bei allen in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten ist der Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern zu jeder Zeit einzuhalten.
Wenn eine Versorgung durch den Tierarzt/Therapeuten oder Schmied erforderlich ist, sollte dies in Absprache mit der verantwortlichen Leitung (Ausnahme: akute Erkrankung und Notfallversorgung) geschehen.
- Vertretungsregelungen:
Im Fall von Erkrankungen oder notwendiger Quarantäne muss die Versorgung des Pferdes sichergestellt sein. Der verantwortlichen Leitung wird empfohlen, von allen Pferdebesitzern eine entsprechende Vertretungsregelung einzuholen.

Vorbereiten und Abpflegen der Pferde:

- Pferdesportler sollen fertig ausgerüstet/umgezogen auf die Anlage kommen.
- Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen und sich entsprechend gründlich die Hände zu waschen und ggf. zu

desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug etc. angefasst werden können.

- Einweghandtücher sollten benutzt werden.
- Um die Ausbreitung des Virus zu verhindern, sollten die Personenkontakte auf der Pferdesportanlage weiterhin stark reduziert werden. Deshalb sollten Eltern – sofern ausreichend geeignetes Beaufsichtigungspersonal vorhanden ist – gebeten werden, die Anlage nicht zu betreten.
- Eine verantwortliche Person des Vereins/Betriebs sollte die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben bei der Vorbereitung und Pflege der Pferde am Stall beaufsichtigen bzw. Tipps und Hinweise geben. Hier ist ein solidarisches Miteinander besonders wichtig.
- Putzplätze auf der Anlage sollten „entzerrt“ werden, sodass ausreichend Platz zwischen Personen auf der Anlage vorhanden ist. Eventuell müssen draußen Anbindeplätze eingerichtet oder aufgebaut werden.
- Im Eingangsbereich zu den Stallungen sollten zusätzliche Spender mit Handdesinfektionsmitteln angebracht werden, sofern verfügbar.
- Sofern Notbewegungshelfer beim Vorbereiten und Abpflegen des Pferdes Hilfe benötigen, obliegt es dem Trainer/Ausbilder, diese gemäß behördlicher Kontaktvorgaben mit möglichst geringer Helferzahl sicherzustellen.
- Das Betreten der Sattelkammern ist nur mit Einhaltung des entsprechenden Mindestabstands und nur mit Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung möglich.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Aufenthalt in geschlossenen, engen Räumlichkeiten (in den Sattelkammern und an den Sanitärräumen) sollte vorgegeben werden. Für jedes Schulpferd ist eigenes Putzzeug zu benutzen und nach der Benutzung zu reinigen. Ggf. sollten die Griffflächen desinfiziert werden.
- Nach dem Abpflegen der Pferde ist wiederum der Sanitärbereich aufzusuchen und sich abermals gründlich die Hände zu waschen sowie ggf. zu desinfizieren, bevor der Heimweg angetreten wird.

Tierschutzgemäße notwendige Bewegung der Pferde/Reiten:

- Der gesetzlich/behördlich vorgegebene Mindestabstand zwischen Personen (Pferden) und dem sicherheitsrelevanten und aufsichtführenden Reitlehrer/Trainer ist zu jeder Zeit einzuhalten.
- In besonderen Fällen muss individuell je nach Größe der Reitfläche die Anzahl der Pferdesportler festgelegt werden (unsere Empfehlung: 100m² pro Reiter/ Großpferd s.o. ggf. müssen behördlich vorgegebene Maße z.B. 200 m² pro Reiter/ Großpferd eingehalten werden).
- Ein Notbewegungshelfer/Reiter sollte erst die Reitbahn verlassen haben, bevor der nächste diese betritt.
- Bei Bedarf sollten den Reitenden Anwesenheitszeiten vorgegeben werden, um die Anzahl der Menschen, die sich zeitgleich im Stall/auf der Pferdesportanlage befinden, zu reduzieren (s.o.).
- Der Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter muss weiterhin gemäß der jeweilig geltenden Corona-Schutzverordnung des Bundeslandes die Aufenthaltszeiten seiner Pferdesportler dokumentieren. Auf den Anwesenheitslisten werden die Vor- und Nachnamen der Stallbesucher dokumentiert und verarbeitet. Gegenüber dem Interesse des Stallbetreibers an einer Koordination der Stallbesuche zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus, dürften die Interessen der Stallbesucher, ihren Namen nicht anzugeben, zurücktreten.

- Die einzelnen Pferde sollten nachweislich den Reitern zugeordnet werden. Dies ist ebenfalls zu dokumentieren.

Tierschutzgemäße notwendige Bewegung der Pferde/Fahren:

- Beim Anspannen und beim Abspannen der Pferde darf insgesamt mit maximal zwei Personen aus demselben Haushalt gemeinsam gearbeitet werden
- Geschirre sollten mit dem ausreichenden Mindestabstand aus der Geschirrkammer geholt und zu den Pferden gebracht werden
- Fahrer und Beifahrer müssen aus demselben Hausstand kommen. Sollte dies nicht gewährleistet sein, müssen die Pferde anderweitig im Sinne der tierschutzrechtlichen Vorgaben bewegt werden (Longieren, Reiten, Führen).
- Bei Fahrten auf einem Fahrplatz oder im öffentlichen Raum unterliegt das Gespann den fachlichen Sicherheitsvorgaben.
- Es sollten Anwesenheitszeiten vorgegeben werden, um die Anzahl der Menschen, die sich zeitgleich im Stall/auf der Pferdesportanlage befinden, zu reduzieren.
- Der Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter muss diese dokumentieren.

Achtung: Bitte beachten Sie, dass derzeit in den meisten Bundesländern keine Veranstaltungen im Freizeit- und Amateursport stattfinden dürfen. Die FN stellt auf ihren Internetseiten Material für den Online-Theorie-Unterricht zur Verfügung. Dies ist hier zu finden:

www.pferd-aktuell.de/coronavirus/tipps-fuer-vereine. Zudem gibt es für Ausbilder und Persönliche Mitglieder ein umfangreiches Online-Seminar-Angebot. Das Programm ist hier zu finden: www.pferd-aktuell.de/seminare.

Es muss zudem stets beachtet werden, dass die Corona-Lage sehr dynamisch ist und sich die unterschiedlichen Vorgaben von Bund und Ländern schnell verändern können. Deshalb unterliegt auch dieses Dokument einem ständigen Anpassungsprozess.